

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN  
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(38. Tagung, Genf, 23. – 27. August 2021)  
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung  
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:  
Weitere Änderungsvorschläge**

## **Bericht über die fünfte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Loading-on-Top in Binnenschiffen“**

**Vorgelegt von den Niederlanden<sup>1,2</sup>**

<b>Analytische Zusammenfassung:</b>	Die informelle Arbeitsgruppe hat drei verschiedene „Loading-on-Top“-Arbeiten ermittelt.
<b>Zu ergreifende Maßnahme:</b>	Der ADN-Sicherheitsausschuss wird in den Absätzen 11 und 12 gebeten, die Ergebnisse der informellen Arbeitsgruppe zu prüfen und eine entsprechende Entscheidung zu treffen.
<b>Verbundene Dokumente:</b>	Informelles Dokument INF.15 der 30. Sitzung Informelles Dokument INF.6 der 31. Sitzung als Addendum zum Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/44 Informelles Dokument INF.9 der 32. Sitzung ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/39 Informelles Dokument INF.17 der 33. Sitzung ECE/TRANS/WP.15/AC.2/70 Informelles Dokument INF.5 der 35. Sitzung ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72 Informelles Dokument INF.5 der 36. Sitzung ECE/TRANS/WP.15/AC.2/74 ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76

### **Einleitung**

1. Wie sich der ADN-Sicherheitsausschuss vielleicht erinnert, wurde auf seiner sechshunddreißigsten Tagung das Mandat der informellen Arbeitsgruppe erweitert und die informelle Arbeitsgruppe gebeten, einen zweistufigen Ansatz zu verfolgen:

*„Der Sicherheitsausschuss nahm das Ergebnis der vierten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Loading-on-Top in Binnenschiffen“ zur Kenntnis und ermunterte die Arbeitsgruppe, ihrem Mandat entsprechend fortzufahren. Es wurde empfohlen, einen zweistufigen Ansatz zu verfolgen, d. h. a) zu untersuchen, ob das ADN das richtige Rechtsinstrument ist, um „Loading-on-Top“-Arbeiten zu regeln, und b) die vielfältigen Aufgaben, die im informellen Dokument INF.5 aufgeführt sind, so weit wie möglich zu organisieren. Der Vorsitzende lud alle interessierten Parteien ein, sich an dieser Arbeit zu beteiligen.“*

<sup>1</sup> Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/29 verteilt.

<sup>2</sup> Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2021 gemäß dem Entwurf des Programmbudgets für 2021 (A/75/6 (Kap. 20), Abs. 20.51).

2. Die informelle Arbeitsgruppe hat am 22. und 23. April 2021 eine Online-Arbeitssitzung abgehalten. An der Sitzung nahmen Vertreter der European Bulk Oil Traders' Association (EBOTA), der Europäischen Binnenschifffahrts-Union (EBU), der Europäischen Schifferorganisation (ESO), der Vereinigung europäischer Tanklagerverbände (FETSA), der Vereinigung europäischer Erdölraffinerien (FuelsEurope), Deutschlands und der Niederlande teil.

## Vorüberlegungen

3. Im Rahmen der Untersuchung, ob das ADN das richtige Rechtsinstrument zur Regelung von „Loading-on-Top“-Arbeiten ist, hat die informelle Arbeitsgruppe drei verschiedene „Loading-on-Top“-Arbeiten ermittelt:

a) Loading-on-Top gleicher Ladung mit gefährlichen Gütern; d. h. gefährliche Güter werden auf gefährliche Güter mit gleicher UN-Nummer und gleicher Eintragung in Tabelle C geladen;

b) Laden nicht gefährlicher Güter auf gefährliche Güter; z. B. Laden von Biokomponenten auf Dieselkraftstoff (UN-Nr. 1202) oder umgekehrt;

c) Laden gefährlicher Güter auf andere gefährliche Güter; z. B. Laden von Ethanol (UN-Nr. 1170) auf Dieselkraftstoff (UN-Nr. 1202) oder umgekehrt.

## Loading-on-Top gleicher Ladung

4. Bezüglich des Loading-on-Top gleicher Ladung (3a) berücksichtigte die informelle Arbeitsgruppe, dass hierbei zu keiner Zeit ein (chemischer oder anderer) Prozess in Gang gesetzt werden könnte, der zu einer Änderung der Klassifizierung des Ausgangs- oder des hinzugefügten Stoffes führt. Der Loading-on-Top-Vorgang dürfte also niemals zu einer anderen Klassifizierung der beförderten Stoffe führen. Die informelle Arbeitsgruppe bekräftigte, dass eine mechanische Vermischung von Stoffen in den Ladetanks weder beabsichtigt noch zulässig ist.

5. Die informelle Arbeitsgruppe stellte die Ähnlichkeit zwischen diesen Loading-on-Top-Arbeiten und dem Laden von Stoffen in leere, ungereinigte Tanks, die Rückstände der vorhergehenden Ladung enthalten, fest. Letzteres ist gemäß Unterabschnitt 7.2.4.13.1 zulässig, wenn diese Rückstände der vorhergehenden Ladung mit der nächsten Ladung nicht gefährlich reagieren.

6. Die informelle Arbeitsgruppe gelangte daher zu der Auffassung, dass das ADN das richtige Rechtsinstrument zur Regelung dieser Arbeiten ist und dass diese Arbeiten durch das ADN nicht untersagt sind.

7. Es wurde festgestellt, dass vielleicht eine kleine Zahl „allgemeiner n.a.g.-Eintragungen“ (2.1.1.2 Typ D) derart weit gefasst werden kann, dass es möglich ist, unterschiedliche Stoffe, die gefährlich miteinander reagieren könnten, derselben Eintragung in Tabelle C zuzuordnen. Die informelle Arbeitsgruppe schlägt daher dem ADN-Sicherheitsausschuss vor, die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ zu bitten, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen und eine Liste der Eintragungen in Tabelle C zu erstellen, die unterschiedliche Stoffe umfassen könnten, die miteinander reagieren könnten. Für diese Eintragungen in Tabelle C könnte mit einer Sondervorschrift oder einer Bemerkung in Spalte 20 von Tabelle C – je nachdem, was als beste Lösung erachtet wird – festgelegt werden, dass ein Load-on-Top mit den Stoffen untereinander nicht zulässig ist.

## **Loading-on-Top eines unterschiedlichen Stoffes**

8. Bezüglich des Loading-on-Top unterschiedlicher Stoffe auf einen gefährlichen Stoff (3b und 3c) gelangte die informelle Arbeitsgruppe zu der Auffassung, dass das Loading-on-Top einer unterschiedlichen Ladung einen Vorgang (d. h. das Vermischen der beiden unterschiedlichen Stoffe) zur Folge hat, der zu einer Änderung der Klassifizierung des Ausgangs- oder des hinzugefügten Stoffes führen kann. Diese Arten industrieller Prozesse werden an Land derzeit durch das Umweltrecht mit einem Genehmigungssystem für Anlagen geregelt, in dessen Rahmen festgelegt ist, welche industriellen Prozesse bei den einzelnen Anlagen zulässig sind. Für diese Genehmigungen werden die Umstände vor Ort berücksichtigt. Die informelle Arbeitsgruppe hielt daher fest, dass sie gerne weitergehend untersuchen würde, ob diese Genehmigungen das Rechtsinstrument darstellen könnten, auf dessen Grundlage das Loading-on-Top unterschiedlicher Stoffe auf einem Schiff geregelt werden könnte. Die informelle Arbeitsgruppe stellte fest, dass zumindest in den Niederlanden bei bestimmten Ladevorgängen das Schiff als „Teil der Anlage“ betrachtet wird.

9. Es könnte sein, dass das Loading-on-Top unterschiedlicher Stoffe auf einem Schiff, das mit einer Anlage an Land verbunden ist, durch die Genehmigung für diese Anlage an Land gemäß dem Umweltrecht geregelt werden könnte. Dieser Ansatz würde zu einem System ohne Rechtslücken führen, da es nur das Loading-on-Top unterschiedlicher Stoffe an Orten ermöglichen würde, an denen das Vermischen dieser Stoffe zulässig ist. Dieser Ansatz müsste durch Änderungen im ADN ergänzt werden, um sicherzustellen, dass das Vermischen von Stoffen auf einem Schiff gemäß der Genehmigung der Landanlage im ADN zulässig ist und dass es sich um ein sicheres, gut dokumentiertes, transparentes und durchsetzbares Verfahren handelt.

10. Im Augenblick liegen der informellen Arbeitsgruppe keine ausreichenden Informationen für die Schlussfolgerung vor, dass das Loading-on-Top unterschiedlicher Stoffe mit diesem Ansatz geregelt werden könnte. Die informelle Arbeitsgruppe würde dieses Thema gerne in ihrer nächsten Sitzung behandeln, wenn weitere Informationen von den Vertretern der Industrie- und Landanlagen vorliegen.

## **Zu ergreifende Maßnahme**

11. Der ADN-Sicherheitsausschuss wird gebeten, den Bericht der informellen Arbeitsgruppe zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob er die Schlussfolgerungen der Gruppe zum Loading-on-Top gleicher Ladung in den Absätzen 5 und 6 unterstützen kann.

12. Der Ausschuss wird des Weiteren gebeten, die Beratungen über das Loading-on-Top unterschiedlicher Stoffe zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob die Gruppe ihre Arbeiten in diese Richtung fortsetzen kann. In diesem Fall wird der Ausschuss gebeten, die informelle Arbeitsgruppe zur Behandlung der folgenden Punkte aufzufordern:

a) Prüfung, ob das Genehmigungssystem für Landanlagen als Rechtsgrundlage für das Loading-on-Top unterschiedlicher Stoffe auf Schiffen dienen könnte;

b) Ausweitung dieser Prüfung auf die notwendigen Änderungen im ADN, sollte sich der Ansatz als machbar erweisen.

\*\*\*